



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement

E-Mail: kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Sarnen, 12. Februar 2019

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Teilrevision der Waffenverordnung danken wir Ihnen. Wie der Kanton Obwalden bereits in seiner ablehnenden Stellungnahme zur Änderung des Waffengesetzes zur Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie 2017/853 aufgezeigt hat, sind die Gesetzesanpassungen insgesamt nicht praxistauglich und dienen damit auch nicht der angestrebten höheren Sicherheit. Zudem führt die Umsetzung bei den Kantonen zu einem erheblichen administrativen Aufwand.

Demgegenüber erachtet der Kanton Obwalden es für die innere Sicherheit des Landes als wichtig, dass die Schweiz weiterhin am Schengener Besitzstand teilnimmt. Es dürfen sich für die Kantone jedoch keine zusätzlichen Kosten oder personelle Mehraufwendungen ergeben, ansonsten sind diese durch den Bund abzugelten. Ohne Berücksichtigung dieser Anliegen lehnt der Kanton Obwalden die Vorlage ab.

Wir bitten Sie deshalb bei der Überarbeitung des Entwurfs der Teilrevision der Waffenverordnung die obengenannten Punkte und die im Anhang detailliert aufgezeigten Punkte zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christoph Amstad
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



13. Februar 2019

Anhang detaillierte Stellungnahme des Kantons Obwalden zur Teilrevision der Waffenverordnung

Folgende Punkte bitten wir Sie in der Überarbeitung zwingend zu berücksichtigen.

Artikel 3

Neu sollen neben den bereits heute als wesentliche Waffenbestandteile geltenden Komponenten bei Handfeuerwaffen auch die Abzugsgehäuse aufgenommen werden. Für Revolver neu die Trommel. Während dies in Bezug auf das Abzugsgehäuse Sinn macht, ist die Revolvertrommel nichts anderes als eine Ladevorrichtung für Revolver. Es erschliesst sich nicht, wieso diese künftig den wesentlichen Waffenbestandteilen zugeordnet werden sollen, wenn Magazine dies richtigerweise nach wie vor nicht sind. Mindestens ist durch die Registrierung der Trommel keinerlei Mehrwert erkennbar.

Es ist überdies nicht zu erkennen, weshalb die Revolvertrommel im Gesetz als Art. 3 lit. Ziff. 3. aufgenommen wird, während die Abzugsgehäuse bei lit. c als Ziff. 1bis eingefügt wird. Besser wäre auch hier eine Ziff. 4. anzuhängen.

Artikel 5a

Im neuen Artikel 5a soll präzisiert werden, wann eine Feuerwaffe als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet gilt. Hier sind die lit. b und c zu streichen. Aufbewahrung und Transport lassen keine exakte Zuordnung des Magazins resp. der Ladevorrichtung zu der entsprechenden Waffe zu. So ist es denkbar, dass die Ladevorrichtung für eine transportierte resp. aufbewahrte Waffe zulässig ist, für eine weitere jedoch nicht. So lassen sich bspw. Pistolenmagazine auch in bestimmte Typen von Gewehren einsetzen. Oder es liegt für eine Waffe eine Ausnahmegewilligung vor für eine weitere transportierte Waffe hingegen nicht. Sind die Voraussetzungen für den Besitz von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität gegeben, so spielt es weder gesetzlich, noch sicherheitstechnisch eine Rolle, ob die Ladevorrichtungen bei anderen Waffen aufbewahrt werden oder mit anderen Waffen transportiert werden.

Wie wir bereits in unserem Mitbericht zur Revision des Waffengesetzes hingewiesen haben, ist die Kapazität der Ladevorrichtung ohnehin kein taugliches Abgrenzungskriterium.

Artikel 9b

Es ist absehbar, dass eine grosse Anzahl Waffen, welche heute mit Waffenerwerbsschein erworben werden kann, künftig mit Ausnahmegewilligung erworben werden muss. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, die Anzahl der Waffen oder Waffenbestandteile pro Ausnahmegewilligung weiterhin auf eine Waffe, einen Bestandteil einzuschränken. Das Erfordernis einzelner Bewilligungen bedeutet lediglich vermeidbaren Aufwand fürs Waffenbüro, ohne jedoch mehr Sicherheit zu generieren. Sinnvoll wäre, auch für Ausnahmegewilligungen künftig Ausnahmen im Sinne von Art. 16 Abs. 1 WV und damit mehrere Waffen oder Waffenbestandteile pro Ausnahmegewilligung zu zulassen, sofern diese gleichzeitig und beim gleichen Veräusserer gekauft werden. Dies insbesondere auch aufgrund der Tatsache, dass viele der zukünftig verbotenen und damit ausnahmegewilligungspflichtigen Waffen, einzig aufgrund der Kapazität ihres Magazins entsprechend kategorisiert werden.

Artikel 13a

Entgegen der im erläuternden Bericht zu Artikel 13a suggerierten Ansicht, die Regelung von Art. 71 Abs. 2 werde materiell nicht geändert, gibt es sehr wohl eine gewichtige Änderung. So wird der bisherige Terminus "insbesondere" gestrichen, was eine Erweiterung der neu vorgese-

nenen Anspruchsgruppen für eine Ausnahmegewilligung – Behinderte und spezielle Berufsgruppen für Messer, sowie Kampfsportler für Schlag und Wurfgeräte gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b WG – verunmöglicht. Von "Behinderten oder bestimmten Berufsgruppen" gingen in der Vergangenheit kaum Gesuche für Ausnahmegewilligungen ein. Anders bei Sammlern, für welche auch weiterhin die Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen bestehen muss. Diese muss auch für Inhaber von Museen weiterhin gegeben sein. Entsprechend ist eine Formulierung des Artikels vorzusehen, welcher auch weitere, nicht abschliessende Gründe und Anspruchsgruppen für eine Ausnahmegewilligung vorsieht.

Artikel 13b

Auch hier ist die im Bericht vertretene Ansicht, es gebe keine materielle Änderung, nicht zutreffend. Während im bisherigen Art. 71 Abs. 2 lit. a WV schlicht von "Sportwaffen" gesprochen wird, wird dies im neuen Art. 13b WV präzisiert als "Waffen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b WG". Damit sind neu ausschliesslich "Schlag und Wurfgeräte" gemeint. Nun gibt es aber auch Kampfsportarten, die ebenso verbotene Messer und Dolche, bspw. Schmetterlings- und Wurfmesser oder sogenannte "Sai-Gabeln", verwenden. Es muss für solche Kampfsportler auch weiterhin möglich sein, sich eine Ausnahmegewilligung für ein entsprechendes "Trainingsgerät" zu beschaffen. Die Formulierung des Art. 13b ist dahingehend anzupassen, dass auch für weitere Sportwaffen, namentlich Messer und Dolche, eine entsprechende Ausnahmegewilligung erwirkt werden kann.

Artikel 13c

Die Erwähnung der Ausnahmegewilligung gemäss Art. 16 Abs. 1 WV wird begrüsst und ist, wie oben bereits geschrieben, auch in Art. 9b WV (neu) aufzunehmen.

Artikel 13d

Die Vorgabe, dass sämtliche Angaben der zu erwerbenden Waffe schon vor Gesuchstellung bekannt sein müssen, ist realitätsfremd und widerspricht den Erfahrungen des Waffenbüros. Die Angaben sind bei Gesuchseingang für das kantonale Waffenbüro auch nicht von Belang und dienen nur bedingt zur Feststellung der erforderlichen Bewilligungsart. Diese ergibt sich, wie erwähnt, neu ohnehin in vielen Fällen über die Grösse der eingesetzten Ladevorrichtung. Es ist deshalb weiterhin lediglich die Angabe der Waffenart zu fordern.

Artikel 13e

Der Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens oder der Mitgliedschaft in einem Schiessverein gemäss Art. 28d Abs. 3 WG wird, ohne einen erkennbaren Mehrwert zu bringen, einen erheblichen Mehraufwand bei den kantonalen Behörden verursachen. So muss ein entsprechendes Controlling mit Mahnwesen, usw. aufgebaut werden. Säumigen Nachweispflichtigen muss Frist angesetzt und ihnen das rechtliche Gehör gewährt werden und nach einem allfälligen Entzug der Waffen steht ihnen weiter der Rechtsweg offen. Selbstverständlich verursacht dann auch die Kontrolle an sich noch zusätzlichen Aufwand. Immerhin wurde in der Verordnung mit je fünf Schiessen pro fünf Jahre nun die Schwelle für die Betroffenen Schützen relativ gering gehalten. Es steht jedoch zu befürchten, dass bei einem Kantonswechsel durch den Waffenbesitzer die Nachweispflichten untergehen. Um dies zu verhindern befürworten wir eine Meldepflicht durch den Waffenbesitzer, wenn er seinen Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegt. Diese Meldung sollte mittels Kopie seiner Ausnahmegewilligung(en) und seines letzten Schiessnachweises erfolgen.

Artikel 13h

Wie zu Artikel 13d bereits ausgeführt, ergeben sich aus der vorgängigen Deklaration aller Angaben zu einer Waffe für das Waffenbüro keine Vorteile. Es resultiert lediglich Mehrarbeit ohne Sicherheitsgewinn. Diese zusätzlichen Vorgaben sind zu streichen und auf die Waffenart zu beschränken. Auch wenn im erläuternden Bericht so aufgeführt, ergibt sich aus dem Gesetzes-

text nicht, dass auch für Sammler die Möglichkeit besteht eine einzige Ausnahmegewilligung für mehrere Waffen oder Waffenbestandteile auszustellen. Nach grammatikalischer Auslegung des Gesetzestextes ist diese folglich nicht möglich. Der Verweis auf analoge Anwendung von Art. 16 Abs. 1 WV ist entsprechend auch unter diesem Artikel aufzunehmen.

Artikel 15 Abs. 1

Wie zu Art. 13d und Art. 13h (neu) bereits ausgeführt, ist auf die neue Angabe von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer aus den genannten Gründen zu verzichten. Die Annahme, dass diese Angaben dem kantonalen Waffenbüro dabei hilft zu beurteilen, ob die Waffe tatsächlich mit Waffenerwerbsschein erworben werden kann, ist falsch. Die neuen Vorgaben sind zu streichen.

Ergänzung zu Artikel 20 WV (bisher)

Beim Austausch von wesentlichen Waffenbestandteilen ist kein Waffenerwerbsschein notwendig, wenn das ersetzte Bestandteil beim Veräusserer bleibt. Diese Formulierung ist sinngemäss auch für die verbotenen Waffen zu übernehmen. Dies um zu gewährleisten, dass Sport- und Militärschützen weiterhin ohne bürokratischen Aufwand mit den Schweizer Ordonnanzwaffen trainieren können. Andererseits erscheint dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass zukünftig vielfach lediglich die Grösse des Magazins über die Kategorisierung als verbotene Waffe entscheiden wird, als sachgerecht.

Entsprechend ist im Artikel 20 WV in den Absätzen 1 – 3 jeweils die Ausnahmegewilligung zusätzlich zum Waffenerwerbsschein zu ergänzen.

Artikel 30a Abs. 1b

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen, da die Erfassung und Abwicklung von Importen und Exporten Aufgabe des SECO und der Zentralstelle Waffen sind. Doppelspurigkeiten zwischen dem Bund und den Kantonen sind im Sinn einer möglichst einfachen und ökonomischen Handhabung zu vermeiden.

Artikel 30a Abs. 2b

Der neue Begriff „liefernde Person“ soll durch den bekannten und gebräuchlichen Begriff „Veräusserer“ ersetzt werden. Eine liefernde Person ist nicht zwangsläufig die veräussernde Person.

Art. 30a Abs. 3

Diese Bestimmung hat zur Folge, dass ausgefüllte Verträge und Bewilligungsformulare, ausgestellt vom Waffenbüro, ab Einführung der elektronischen Meldung nicht mehr retourniert werden müssen. Diese Dokumente tragen bisher die Unterschriften des Veräusserers und des Erwerbers und, da vom Waffenbüro ausgestellt, auch jene eines Mitarbeiters des Waffenbüros. Eine einseitig erstellte Auflistung von Waffen- und Erwerberdaten (schlimmstenfalls eine Word- oder Exceldatei – die Umsetzbarkeit der automatisierten Meldungen geschweige denn deren Art ist bisher nicht geklärt) genügt aus Sicht des Waffenbüros nicht. Auch der Kontrollmechanismus für den Kanton würde entfallen, da zwischen ausgestellttem Papier und der Meldung, nach den in der Waffenverordnung vorgeschriebenen Angaben (Art. 30a Abs. 2 WV (neu)), kein Zusammenhang besteht. Eine elektronische Einlieferung der Daten muss, nach heutigem Stand der Technik, also zwingend auch den ausgefüllten und eingescannten Waffenerwerbsschein angehängt haben.

Artikel 31 Abs. 2quater

Mehrere Zeichen oder Zahlenfolgen auf einem Waffenteil erschweren eindeutige Meldungen, Registrierungen und Recherchen, was wiederum den Arbeitsaufwand unverhältnismässig erhöht. Die Werks-Seriennummer des Herstellers genügt zur eindeutigen Identifizierbarkeit des

Waffenteils. Durch das Hinzufügen des Zeichens des Inhabers der Waffenhandelsbewilligung entsteht keinerlei Mehrwert. Die Vorgabe ist entsprechend zu streichen.

Artikel 31 Abs. 2quinquies

Auch diese Mehrfachmarkierung ist unnötig und erschwert die eindeutige Identifizierung der Waffe. Die jeweilige Seriennummer bleibt bestehen. Es ist unklar, weshalb permanente Markierungen von einem Waffenhändler angebracht werden sollen, welcher nebst dem Verkauf in der Regel gar nichts mit der Waffe zu tun hat. Ebenfalls unverständlich ist die Vorgabe, dass allfällig fehlende Angaben (z.B. Herstellungsjahr) im Nachhinein angebracht werden sollen. Dieser Absatz ist zu streichen. Es soll höchstens eine „P“-Stempelung verlangt werden. Letztlich geht es einzig darum, dass die Waffe aufgrund ihrer Nummer eindeutig identifizierbar ist. Auf alle weiteren Anforderungen ist nach Möglichkeit zu verzichten.

Artikel 71

Es wurde durch das Eidgenössische Justizdepartement sowie die Zentralstelle Waffen mehrfach, sowohl im Internet wie auch direkt an die Kantone kommuniziert, dass die Behörden nachgemeldete Waffen und deren Besitzer, entgegen des ständigen Auftrags der Waffenbüros, nicht überprüfen müssen. Im Art. 71 Abs. 3 des Entwurfes wird durch das Wort „rechtmässig“ jedoch impliziert, dass die Behörden die Hinderungsgründe nach Art. 8 WG eben doch zu prüfen haben. Anders kann die Rechtmässigkeit des Besitzes nicht bestätigt werden. Wenn das Justizdepartement jedoch mitteilt, dass die Kantone den rechtmässigen Besitz nicht prüfen müssen, so hebeln die Aussagen die eigenen gesetzlichen Vorgaben aus. Aus Sicht der Kantonspolizei Obwalden soll der Begriff "rechtmässig" in besagter Gesetzesbestimmung deshalb gestrichen und bspw. durch "altrechtlich" ersetzt werden. So besteht letztlich auch die grösstmögliche Chance, dass bisher nicht gemeldete Waffen den Behörden tatsächlich gemeldet werden. Müssen die Voraussetzungen des Art. 8 WG in allen nachmeldungspflichtigen Fällen überprüft werden, so wird dies zu einem erheblichen Mehraufwand beim Waffenbüro führen.

Offene Frage

Aus unserer Sicht ungeklärt oder mindestens unbefriedigend geklärt ist der Fall, in dem eine halbautomatische Zentralfeuerwaffe, ausgerüstet mit einer Ladevorrichtung mit geringer Kapazität, legal besessen wird. Will sich der Besitzer nun neu zusätzlich ein Magazin mit grosser Kapazität beschaffen, so wird die Waffe zusätzlich Ausnahmegewilligungspflichtig. Er muss also, zusätzlich zum vorhandenen Waffenerwerbsschein noch eine Ausnahmegewilligung für die gleiche Waffe beschaffen. Hier wären einerseits der Ablauf und die Erfordernisse klar zu regeln und andererseits sachgerecht wohl eine geringere Gebühr vorzusehen. Es kann eigentlich nicht sein, dass für den Erwerb eines neuen Magazins eine Gebühr von Fr. 100.– fällig wird, nach dem für den Erwerb der Waffe bereits Fr. 50.– bezahlt wurden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.